

Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

Inhaltsverzeichnis			Seite
01.	§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	02
02.	§ 2	Zweck und Aufgaben	02
03.	§ 3	Gemeinnützigkeit	03
04.	§ 4	Mitgliedschaft	03
05.	§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	04
06.	§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	05
07.	§ 7	Organe des Verbandes	05
08.	§ 8	Delegiertenversammlung	06
09.	§ 9	Aufgaben der Delegiertenversammlung	06
10.	§ 10	Präsidialrat	07
11.	§ 11	Aufgaben des Präsidialrates	08
12.	§ 12	Präsidium	09
13.	§ 13	Aufgaben des Präsidiums	10
14.	§ 14	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift	10
15.	§ 15	Beiträge, Spenden, Zuwendungen	11
16.	§ 16	Finanzmittel	11
17.	§ 17	Haftung	11
18.	§ 18	Publikation	11
19.	§ 19	Satzungsänderungen	12
20.	§ 20	Auflösung	12
21.	§ 21	Schlussbestimmungen	12

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“ (LFV BB e. V), nachfolgend Verband genannt.
2. Der Verband ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1877 gegründeten und im Jahre 1938 aufgelösten Brandenburgischen Provinzial-Feuerwehr-Verbandes.
3. Der Sitz des Verbandes ist Potsdam.
4. Der Verband hat eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und Siegel.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
7. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e. V.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens. Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind insbesondere
 - a) Vertretung der Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder,
 - b) Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes im Land,
 - c) Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes sowie des Rettungswesens,
 - d) Vertretung der sozialen Belange der Mitglieder der Feuerwehren und Einsatz dafür, dass diesen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
 - e) Gestaltung einer engen Zusammenarbeit mit der Landesregierung, anderen kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsverbänden sowie gesellschaftlichen Organisationen im Feuerwehrwesen und Brandschutz.
 - f) Mitwirkung an gesetzlichen bzw. anderen Regelungen, die den Brandschutz und die Feuerwehren betreffen.
 - g) Beratung des Ministers des Inneren in Fragen des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes, insbesondere, dass die einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes gewahrt bleibt und ständig vervollkommnet wird,
 - h) Vertretung des Verbandes im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und Pflege der Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden anderer Länder,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere der Tätigkeiten der Feuerwehren und die Brandschutzaufklärung der Bürger, sowie der Brandschutzerziehung
 - j) Einflussnahme auf Feuerwehrtechnik, -häuser, -taktik, Aus- und Weiterbildung,
 - k) Förderung der Jugendarbeit,
 - l) Förderung und Gestaltung der Mitarbeit der Frauen in den Feuerwehren,

- m) Unterstützung der Feuerwehren auf kulturellen, sportlichen, feuerwehrhistorischen und musikalischen Gebieten, vor allem durch die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsvergleiche,
 - n) Stabilisierung des Mitgliederstandes des Verbandes,
 - o) Würdigung besonderer Leistungen im Feuerwehrwesen und im Brandschutz,
 - p) Förderung des betrieblichen Brandschutzes und Einbeziehung der Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren in das Verbandsleben,
 - q) Pflege einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der Berufsfeuerwehren und den hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Freiwilligen Feuerwehren,
 - r) Einflußnahme auf die würdige Gestaltung des Wirkens der Altersgruppen,
 - s) Förderung und Mitwirkung in der Feuerwehrunfallkasse.
2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben erläßt der Verband Ordnungen und Richtlinien .
 3. Der Verband kann gemeinnützige juristische Personen und Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn deren Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Im Einzelnen regelt die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes die „Ordnung zur Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können die Stadtfeuerwehrverbände der kreisfreien Städte und die Kreisfeuerwehrverbände im Land Brandenburg werden.

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Mitglieder in Mitgliedsverbänden des Verbandes, die keiner Feuerwehr angehören, sind im Verband mit allen Rechten und Pflichten eingebunden.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die „Ordnung zur Finanzarbeit im LFV BB e. V.“
5. Die Mitgliedschaft im Verband ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Präsidialrat endgültig.
6. Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidialrat zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
7. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4 (Absatz 1) bilden die „Landesjugendfeuerwehr Brandenburg im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“. Die Landesjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Präsidenten des Verbandes schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidialrates aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nach § 6 der Satzung gegenüber dem Verband nicht nachkommt
 - oder
 - sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht.
 Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den vom Präsidialrat beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlicher Einspruch beim Präsidenten möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - An der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
 - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen
 - an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
 - Vorschläge für die Wahl in Verbandsorganen oder Delegierte einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
 - die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Ordnung zur Finanzarbeit abzuführen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.
4. Erfüllt ein Mitglied seine Pflicht entsprechend Absatz 2 nicht, kann durch den Präsidialrat eine Einschränkung der Rechte nach Absatz 1 beschlossen werden.

§ 7 **Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Präsidialrat
 - das Präsidium
2. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange und stellt auch das Feuerwehrwesen berührende Fragen öffentlich dar.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - den Delegierten
 - dem Präsidialrat
 - den stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten.
 - den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten der kreisfreien Städte oder einem ihrer Stellvertreter.
3. Die fördernden Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
4. Anzahl der Delegierten
Die Ordentlichen Mitglieder stellen je angefangene 1.000 aktive Feuerwehrangehörige, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten.
5. Einberufung
Die Delegiertenversammlung ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlung
Der Präsident kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen.
7. Durch den Präsidenten können Gäste eingeladen werden.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung beschließt über
 - wesentliche Verbandsangelegenheiten,
 - Satzungsänderung,
 - eingebrachte Anträge,
 - die Auflösung des Verbandes,
 - die Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - die Entlastung des Präsidiums und des Landesgeschäftsführers,
 - den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
 - den Kassen- und Prüfbericht,

- Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung,
- Ort und Datum des nächsten Landesfeuerwehrtages,
- den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Gründung oder Beteiligung an gemeinnützigen juristischen Personen und Stiftungen im Sinne von § 2 (3) dieser Satzung.

2. Nimmt Berichte

- des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- des Landesjugendfeuerwehrwartes und
- aus der Facharbeit

entgegen.

3. Die Delegiertenversammlung wählt

- den Präsidenten,
- die Vizepräsidenten,
- drei Kassenprüfer und
- die Kommission zur jährlichen Überprüfung des Solidaritätsfonds des Verbandes

4. Die Delegiertenversammlung erlässt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung

- des Feuerwehr-Ehrenkreuzes des Verbandes,
- sonstiger Ehrungen.

5. Die Delegiertenversammlungen erlässt

- die Wahlordnung,
- die Ordnung zur Finanzarbeit,
- die Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds.

6. Die Delegiertenversammlung bestätigt

- die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr,
- die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter,
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Landesjugendfeuerwehr.
- die Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der Ehrenzeichen der Landesjugendfeuerwehr,

§ 10 Präsidialrat

1. Der Präsidialrat besteht aus

- dem Präsidium,
- den Vorsitzenden der Ordentlichen Mitglieder (Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände),
- je einem Vertreter der AG Berufsfeuerwehren, der AG Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und des Werkfeuerwehrverbandes Brandenburg,
- einem stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart.

2. Der Präsidialrat ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen.
3. Der Präsident muss darüber hinaus eine außerordentliche Tagung des Präsidialrates einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird und sofern diese zusammen mindestens 25 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach dieser Satzung vertreten. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen.
4. Durch den Präsidenten können Gäste eingeladen werden.

§ 11 Aufgaben des Präsidialrates

1. Der Präsidialrat beschließt über Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind:
 - die Aufnahme von Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern,
 - die Facharbeit,
 - die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 - die Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
 - die Zusammenarbeit in anderen Gremien,
 - eingebrachte Anträge,
 - die Festsetzung der Beiträge gemäß Satzung,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Präsidialrat nimmt die Berichte
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - des Landesjugendfeuerwehrwartes,
 - des Landesgeschäftsführers,
 - aus der Facharbeitentgegen.
3. Der Präsidialrat ist zu informieren und anzuhören.
 - vor Einstellung/Berufung des Landesgeschäftsführers,
 - vor Entlassung des Landesgeschäftsführers,
 - vor Berufung eines Schatzmeisters,
 - vor Entlassung des Schatzmeisters.
4. Der Präsidialrat erarbeitet Vorschläge für
 - die Tagungen der Delegiertenversammlung,
 - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- die Planungen für den Landesfeuerwehrtag,
- die Richtlinien für Verbandsauszeichnungen,
- öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten als Vertreter der Ordentlichen Mitglieder,
 - einem Vizepräsidenten als gemeinsamen Vertreter der Landesgruppen (AG BF, AG HF und WFV.),
Das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten als Vertreter der Landesgruppen obliegt ihnen selbständig.
 - dem Landesjugendfeuerwehrwart als Vertreter der Jugendfeuerwehren.
2. Der Präsident ernennt einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Vertreter.
3. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass der Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Präsidenten diesen vertreten darf.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Der Landesjugendfeuerwehrwart ist Kraft Amtes Mitglied des Präsidiums.
Für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.
Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.
5. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums.
6. Das Präsidium ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.
Gäste können durch den Präsidenten zu Tagungen des Präsidiums eingeladen werden.
7. Der Präsident kann eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vizepräsidenten schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident leitet und repräsentiert den Verband.
2. Der Präsident ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes.
Er beruft nach Zustimmung durch den Präsidialrat die Funktionsträger.
Er hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
Er kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.
Er verleiht die Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes.
3. Das Präsidium gibt sich eine Zuständigkeits- und Kompetenzordnung.
4. Die Vizepräsidenten üben die ihnen nach einer Zuständigkeits- und Kompetenzordnung übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.
5. Das Präsidium stellt ein und entläßt die hauptamtlichen Kräfte des Verbandes. Es erläßt die Dienstordnung für die Landesgeschäftsstelle.
6. Das Präsidium entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist durch das zuständige Organ auf der nächsten Tagung zu bestätigen.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift

1. Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 19 (Absatz 1) und § 20 (Absatz 1) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Ordentlichen Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 15
Beiträge, Spenden, Zuwendungen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen Dritter sowie durch Zuschüsse des Landes aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Präsidialrat festgesetzt.

§ 16
Finanzmittel

1. Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
2. Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden.
3. Über die Bildung von Rücklagen hat der Präsidialrat auf Vorschlag des Präsidiums zu entscheiden.
4. Einzelheiten werden durch die „Ordnung zur Finanzarbeit im LFV BB e. V.“ geregelt.

§ 17
Haftung

1. Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Präsidiumsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Vereinsvertreter.

§ 18
Publikation

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Feuerwehrfachpresse oder in anderen Publikationsmitteln mit breiter Öffentlichkeitswirksamkeit.

§ 19
Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.

§ 20 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich.
Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat mit einfacher Mehrheit. Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

§ 21 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Alle genannten Funktionen gelten sinngemäß auch für weibliche Funktionsträger.

Diese Satzung wurde am 25.10.2003 durch die 6. Delegiertenversammlung in Brandenburg beschlossen.